

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 30. Mai 2016	Nr. 91
------	---------------------------	--------

## Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) an der Universität Bremen

Vom 13. April 2016

Der Fachbereichsrat 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 13. April 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) vom 12. September 2011 (Brem.ABl. S. 1345), berichtigt am 8. Dezember 2011 (Brem.ABl. S. 1621) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden nach Satz 1 die Sätze „Das Studium im Bachelorstudiengang Geographie erfordert Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Common European Framework for Languages. Diese Kenntnisse sind Voraussetzung für die Anmeldung zum Projektmodul (GEO-P).“ gestrichen.

§ 2 Absatz 4 lautet:

„Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt, im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache.“

2. § 3 Absatz 5 wird wie folgt berichtigt:

„Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, sind grundsätzlich in digitaler und gedruckter Form einzureichen und mit einer schriftlichen Erklärung zur Verwendung von Quellen nach § 10 Absatz 11 AT BPO zu versehen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die Prüfungsleistung nach § 18 Absatz 1 AT BPO als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet.“

3. In § 5 wird der Text „Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind“ ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.“
4. § 6 Absatz 2 wird um folgenden Text ergänzt:

„Eine weitere Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse. Dieser Nachweis wird erbracht durch das Vorlegen der ‚Bescheinigung über eine englischsprachige Prüfungsleistung für den Bachelorstudiengang Geographie‘. Die Englischkenntnisse werden durch eine englisch-sprachige Prüfungsleistung in den Wahlpflichtmodulen GEO-W-1 bis GEO-W-10 oder in den General Studies nachgewiesen.“
5. In „Anlage 1: Studienverlaufsplan“ wird im Satz 2 vor der Tabelle der Halbsatz „sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.“ gestrichen, sodass der Satz 2 lautet:

„Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.“
6. Anlage 5 entfällt.

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Vollfach) ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben und gemäß der Prüfungsordnung vom 12. September 2011 studieren, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt. Ein an der Universität Bremen erworbener Nachweis zu Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) wird als Äquivalent für die Bescheinigung gemäß § 6 Absatz 2 anerkannt.

(3) Die Bachelorprüfungsordnung vom 12. September 2011, berichtigt am 8. Dezember 2011, tritt zum 30. September 2016 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 11. Mai 2016

Der Rektor  
der Universität Bremen